

Redaktionsstatut Berliner Zeitung

Präambel

Das nachfolgende Redaktionsstatut stellt die Einhaltung der Tendenz und die Qualität der journalistischen Arbeit bei der Berliner Zeitung sicher. Es regelt die Zusammenarbeit zwischen Verlag und Redaktion. Die journalistische und unternehmerische Freiheit werden dadurch nicht eingeschränkt.

Die Berliner Zeitung ist die führende Abonnementzeitung der Hauptstadtregion. Sie repräsentiert mit dem hohen Niveau ihrer Berichterstattung und Kommentierung den Qualitätsanspruch der BV Deutsche Zeitungsholding.

Verlag und Redaktion sind sich in der Zielsetzung einig, das Qualitätsniveau der Berliner Zeitung weiter zu steigern, zumindest aber auf dem derzeit erreichten Stand zu halten. Dabei sind die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verlags zu berücksichtigen. Verlag und Redaktion sind den im Pressekodex des Deutschen Presserats in der jeweils gültigen Fassung zusammengefassten Publizistischen Grundsätzen verpflichtet.

§ 1

Die Berliner Zeitung ist eine von Parteien, Verbänden und Interessengruppen unabhängige Tageszeitung. Sie dient der Information, Meinungsbildung und Unterhaltung der Leser. Die Berliner Zeitung ist eine Autorenzeitung mit Vollredaktion, das heißt, eine Tageszeitung, die sich durch eigene Autorenbeiträge auszeichnet und die eigene überregionale und regionale Ressorts hat. Sie berichtet über alle Vorgänge von öffentlichem Interesse im Rahmen der journalistischen Sorgfaltspflicht wahrheitsgemäß, unvoreingenommen und vollständig.

Verlag und Redaktion bekennen sich zu den demokratischen Grundsätzen und zur sozialen Marktwirtschaft, wie sie in der Verfassung des Bundes und der Verfassung des Landes Berlin festgelegt sind und lehnen alle Bestrebungen ab, die die rechtsstaatliche Ordnung gefährden.

Berlin ist die Hauptstadt Deutschlands und Sitz von Bundesregierung und Bundestag. Die Berliner Zeitung ist sich dieses Standorts bewusst. Als größte und führende Abonnementzeitung Berlins positioniert sie sich als die Qualitätszeitung für die Hauptstadt. Dabei misst sie sowohl dem regionalen als auch dem bundespolitischen Geschehen besonderes Gewicht bei. Die Berliner Zeitung greift bei der Berichterstattung die Lebensrealität und Bedürfnisse ihrer Leser auf. Nachrichtengebung und Kommentierung der Berliner Zeitung haben stets das Ziel, die Leser bei der Urteilsfindung im politischen und gesellschaftlichen Geschehen zu unterstützen. Gemeinsames Ziel von Verlag und Redaktion ist der Ausbau der

Marktanteile der Berliner Zeitung in allen Teilen der Stadt und in allen Teilen der Leserschaft.

§ 2

Den redaktionellen Teil der Berliner Zeitung gestaltet die Redaktion im Rahmen des § 1 dieses Statuts frei und unbeeinflusst unter der Verantwortung des Chefredakteurs.

Der Meinungsbildung darüber dient die Redaktionskonferenz unter Leitung des Chefredakteurs oder eines Vertreters.

Die Redaktion nimmt bei ihrer Arbeit auf das Gesamtinteresse des Berliner Verlags Rücksicht. Der Verlag stellt der Redaktion die materiellen und personellen Rahmenbedingungen zur Verwirklichung der in § 1 beschriebenen Ziele zur Verfügung. Vor gravierenden Veränderungen der Etatplanung werden die Ressortleiter und leitenden Redakteure unterrichtet. Ziel bleibt eine möglichst einvernehmliche Verabschiedung der Etats. Im Falle von Konflikten steht es den Beteiligten frei, den Redaktionsausschuss einzuschalten. Sollte keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Verlag über den Etat.

Meinungsbeiträge sind von der sonstigen redaktionellen Berichterstattung optisch abzuheben. Anzeigen, Sponsoringaktionen und anzeigenorientierte Beilagen sind klar erkennbar zu machen und vom redaktionellen Teil deutlich zu trennen. Auch redaktionell aufgemachte Anzeigen sind deutlich als PR-Angebot kenntlich zu machen und vom redaktionellen Angebot der Berliner Zeitung zu trennen. Verlag und Redaktion stimmen darin überein, dass durch einen Anzeigenauftrag kein Einfluss und keine Rückwirkung auf die redaktionelle Inhaltsgestaltung ausgeübt werden darf.

§ 3

An den Sitzungen der Geschäftsleitung des Berliner Verlags nimmt der Chefredakteur der Berliner Zeitung teil.

§ 4

Den Chefredakteur bestimmt der Verlag. Der Verlag wird rechtzeitig vor der Berufung einen Vertrauensausschuss über den bevorzugten Kandidaten informieren und dem Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Dem Vertrauensausschuss gehören bis zu drei Mitglieder an, die von der Redaktions-Vollversammlung benannt werden.

Aufgrund der besonderen Vertraulichkeit, der Persönlichkeitsrechte der Kandidaten sowie des Datenschutzes ist der Vertrauensausschuss zu absolutem Stillschweigen verpflichtet, auch den Mitgliedern des Redaktionsausschusses gegenüber.

Um eine frühzeitige Einbindung der Redaktion im äußerst sensiblen Prozess der Kandidatenauswahl für die Position des Chefredakteurs zu gewährleisten, kann der Vertrauensausschuss eine ständige Vorschlagsliste von Kandidaten anlegen, die der

Verlag vorrangig in seine Überlegungen einbeziehen wird. Diese Liste kann vom Vertrauensausschuss jederzeit aktualisiert werden.

Nach der Bestellung des Chefredakteurs kann der Vertrauensausschuss sein Votum gegenüber der Redaktion erläutern.

§ 5

Personelle Entscheidungen in der Redaktion trifft der Chefredakteur nach Maßgabe des geltenden Etats, seiner Vereinbarung mit dem Verlag und unter Berücksichtigung der Personalpolitik des Verlages.

Betreffen diese Veränderungen Ressortchefs oder Leitende Redakteure, so ist darüber der Redaktionsausschuss zeitnah zu informieren.

§ 6

Redaktionelle Stellungnahmen in eigener Sache werden in der Berliner Zeitung ausschließlich mit Zustimmung des Chefredakteurs veröffentlicht. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen zu Konflikten innerhalb der Redaktion über Verlagsinterna oder zu Konflikten zwischen Redaktion und Verlag. Davon unberührt bleibt das Recht des Redaktionsausschusses, sich über seine Belange öffentlich zu äußern.

§ 7

Verlag und Redaktionsausschuss können bei Beratungen nach den Paragraphen 2 bis 5 dieses Statuts Stillschweigen vereinbaren. Diese Verpflichtung gilt für Mitglieder des Redaktionsausschusses auch nach dem Ende der Zugehörigkeit zu diesem Gremium.

§ 8

Die Redaktion der Berliner Zeitung wählt alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung den aus drei Mitgliedern bestehenden Redaktionsausschuss. Gewählt sind die drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, rückt der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl nach. Wahlberechtigt sind alle fest angestellten Redakteure, sowie die Korrespondenten, die mindestens ein Jahr hauptsächlich für die Berliner Zeitung tätig sind. Darüber hinaus ist der Redaktionsausschuss berechtigt, pro Ressort einen weiteren Wahlberechtigten zu benennen, um ein repräsentatives Meinungsbild der Redaktion zu erlangen.

Wählbar sind alle fest angestellten Redaktionsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl nach vollendeter Ausbildung mindestens ein Jahr der Redaktion der Berliner Zeitung angehören, mit Ausnahme der Mitglieder der Chefredaktion.

Auf Antrag der Mehrheit der wahlberechtigten Redaktionsmitglieder muss der Ausschuss neu gewählt werden.

Der Redaktionsausschuss nimmt die in diesem Statut niedergelegten Aufgaben und Rechte wahr. Er berät die Chefredaktion bei der Wahrung von Redaktionsrechten und kann bei Differenzen innerhalb der Redaktion oder zwischen Angehörigen der Redaktion und dem Verlag vermitteln. Er kann Vorschläge oder Beschwerden von Redaktionsmitgliedern der Redaktionskonferenz, der Redaktionsversammlung oder anderen Zuständigen in Redaktion oder Verlagsleitung unterbreiten, sofern solche Vorschläge oder Beschwerden redaktionelle Interessen der gesamten Redaktion berühren oder wenn ein Einzelfall Ausdruck eines allgemeinen redaktionellen Problems ist, das jedes Redaktionsmitglied betrifft oder betreffen kann. Der Redaktionsausschuss nimmt keinen Einfluss auf die redaktionelle Arbeit der Ressorts oder der Redaktionsmitglieder.

§ 9

Der Redaktionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Sprecher. Beschlüsse des Redaktionsausschusses sind von mindestens zwei seiner drei Mitglieder zu fassen. Im Benehmen mit der Chefredaktion kann der Ausschuss jederzeit eine Redaktionsversammlung einberufen. Mindestens einmal im Jahr berichtet der Ausschuss der Redaktionsversammlung über seine Arbeit. Auswärtige Redaktionsmitglieder werden schriftlich informiert.

Redaktionsausschuss und Chefredaktion treffen sich in der Regel einmal monatlich, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Geschäftsführung.

§ 10

Jeder Redakteur oder nach diesem Statut Wahlberechtigte kann den Redaktionsausschuss anrufen, soweit er sich in der verantwortlichen Erfüllung seiner journalistischen Aufgaben in der Berliner Zeitung beeinträchtigt sieht. Daraus darf ihm kein Nachteil erwachsen. Ist der Konflikt durch die Entscheidung eines Vorgesetzten entstanden, muss der Anrufung des Redaktionsausschusses der Versuch einer Klärung vorausgehen. Der Redaktionsausschuss ist verpflichtet, einer Beschwerde nachzugehen. Die von der Beschwerde Betroffenen sind verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

§ 11

Den Mitgliedern des Redaktionsausschusses darf aus ihrer Tätigkeit kein Nachteil erwachsen. Es ist insbesondere unzulässig, Mitglieder des Redaktionsausschusses aufgrund ihrer Tätigkeit im Redaktionsausschuss zu kündigen, sie zu versetzen oder in sonstiger Weise zu benachteiligen.

§ 12

Im Falle eines Tendenzwechsels der Berliner Zeitung gelten die Regelungen des Manteltarifvertrags für Redakteure und Redakteurinnen an Tageszeitungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Dieses Redaktionsstatut ist in seiner jeweiligen Fassung Bestandteil aller Angestelltenverträge zwischen dem Verlag und den Redakteuren der Berliner Zeitung. Inhalt und Geltungsdauer dieses Statuts werden durch Änderungen in den Eigentums- und Besitzverhältnissen des Berliner Verlags nicht berührt.

§ 14

Im Falle eines geplanten Verkaufs des Titels „Berliner Zeitung“/ der Berliner Zeitung / des Berliner Verlags wird die Geschäftsführung ihr bekannt werdende Bewerber über die Inhalte des Redaktionsstatutes umfassend informieren.

§ 15

Das Redaktionsstatut gilt vom 1. September 2006 an für zunächst zwei Jahre, also mindestens bis zum 31. August 2008. Es kann mit einer Ankündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden.

Im Falle einer Veräußerung des Titels „Berliner Zeitung“ / der Berliner Zeitung / des Berliner Verlags gilt mit Eintritt der kartellrechtlichen Genehmigung für beide Seiten ein Sonderkündigungsrecht mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten.

Eine Kündigung durch den Redaktionsausschuss bedarf der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Redaktionsversammlung.

Spätestens zwei Monate nach einer Kündigung des Redaktionsstatuts sind die Vertragsparteien verpflichtet, Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung aufzunehmen.

Berlin, 28. August 2006